

Detektiv-Kurier

Fachzeitschrift für Detektive und Detektivinnen

Nr. 1/98

2. 1. 1998 - K 20427

ISSN-Nr. 0941-4460

Einzelpreis 9,80 DM

WARNUNG vor Gefährdung des Berufsstandes



Thema: **NOTWEHR
und Nothilfe**

„Verdeckte Befragung“ durch Private tatsächlich erlaubt?

Anmerkung zum „Hörfallen-Beschluß“ des BGH

Rechtsanwalt Dr. Jan Bockemühl, Landshut

Der Große Senat für Strafsachen – GSSSt – hatte sich auf Vorlage des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes mit der Frage zu beschäftigen, ob Erkenntnisse aus „verdeckten Befragungen“ durch Privatpersonen im Strafprozess verwertbar sind.

Die Entscheidung des GSSSt war von der Literatur und der Strafprozess-Praxis mit Interesse erwartet worden. Ein Großteil der Literatur sah in der im Vorlagebeschluss aufgeworfenen Frage „mit die wichtigste ‚Kursbestimmung‘ (...), die der Bundesgerichtshof im Strafverfahrensrecht je vorzunehmen hatte“.¹⁾

Nunmehr liegt der Beschluss des Großen Senats²⁾ vor, die Weichenstellung für das gesamte Strafprozess-System ist erfolgt. Der Bundesgerichtshof hat sich „im Zweifel für den Staat“³⁾ und gegen ein Bekenntnis zur bürgerlich-liberalen Tradition der Strafprozessordnung entschieden.

Dem Beschluss des Großen Senats ist – und soweit sei an dieser Stelle bereits gesagt – mit Nachdruck zu widersprechen.

Die Kritik an der Entscheidung des GSSSt soll hier jedoch noch für einen kurzen Moment zurückgestellt werden.

Ging die Reichsstrafprozessordnung von 1877 noch grundsätzlich von dem Erfordernis „offener Ermittlungstätigkeit“ aus⁴⁾, so hat sich das Blatt seit dieser Zeit gravierend geändert. Spitzel-, Vigilantentätigkeit – die zwar meistens auf Heimlichkeit angelegt waren – sind zwar schon spätestens seit dem letzten Jahrhundert bekannt. Jedoch fand die Strafprozess-

ordnung seit dem Jahr 1968 einen drastischen Wandel. Durch das Abhörsgesetz fand mit der Telefonüberwachung erstmalig eine technikgestützte, heimliche Ermittlungsmethode Einzug in das strafprozessuale Ermittlungsinstrumentarium.⁵⁾ Diese Tendenz hat sich bis zum heutigen Tag fortgesetzt. Das von Georg Orwell prognostizierte „1984“ wird spätestens mit der Einführung des Großen Lauschangriffs (Strafprozess-) Wirklichkeit⁶⁾ werden.

Trotz dieser gesetzgeberischen Entwicklungen besinnt sich die Polizei in letzter Zeit verstärkt wieder der „traditionellen“ heimlichen Ermittlungsmethoden. Der Einsatz von *Informanten*, *V-Personen* und *Verdeckten Ermittlern* ist aus dem polizeilichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Im Bereich der gravierenden Kriminalität wird insofern durch die Obergerichte von einer „kriminalistischen Notwendigkeit“ gesprochen. Insbesondere in Bereichen der sogenannten *Organisierten Kriminalität* seien andere Ermittlungsinstrumentarien nicht vergleichbar erfolgversprechend.

Nicht nur im Bereich der Verbrechensbekämpfung, sondern auch im Bereich der Verbrechensprävention werden V-Leute eingesetzt. Man denke hier nur an Bernd Schmitt im Fall „Solingen“⁷⁾ und an die Verstrickung des V-Manns Klaus Steinmetz im Fall „Bad Kleinen“.

5) *Lammer*, Verdeckte Ermittlungen im Strafprozess, 1992, 142 f., 150; *Bockemühl*, [Fußn. 4], 74.

6) Im Bereich der Länder-Polizeigesetze zum Zweck der präventiven Verbrechensbekämpfung ist der Große Lauschangriff bereits Gesetz, vgl. zur Frage der Verwertbarkeit von präventiv-polizeilich erlangten Erkenntnissen im Strafprozess, *Bockemühl*, Juristische Arbeitsblätter 1996, 695 ff. (Anm. zu BGH, Beschl. v. 7. 6. 1995 – Az. StB 16/95).

7) Vgl. dazu *Zimmermann*, *Detektiv-Kurier* Nr. 4/96, 9 f., *Gür/Turhan*, Die Solingen-Akte, 1996, 58 ff.

Immer wieder werden durch die Strafverfolgungsbehörden zu diesen Zwecken Detektive beauftragt.⁸⁾

Schon dieses Vorgehen von (Kriminal-)Polizei und Staatsanwaltschaft stößt, betrachtet man die Strafprozessordnung, auf Bedenken. Der gesamte Strafprozess ist bestimmt vom sogenannten *Offizialprinzip*. Dieses besagt, daß die Strafverfolgungsbehörden Straftaten von Amts wegen – „ex officio“ – zu verfolgen haben. Das Offizialprinzip könnte jedoch durch die Einschaltung von (Privat-) Detektiven zum Zwecke der Strafverfolgung angetastet werden.

Die Einschaltung von Detektiven zum Zwecke der Straftataufklärung verstößt jedoch nicht gegen das Offizialprinzip. Zum einen wird das Offizialprinzip durch die Strafprozessordnung selbst an den verschiedensten Stellen durchbrochen, zum anderen ist es dem Staat erlaubt, Privatpersonen – quasi als Beliehene – zur Straftataufklärung einzusetzen. Dieses gilt selbstredend auch für die „Beleihung“ von Detektiven zum Zwecke der Strafverfolgung.

Letzteres erscheint zwar auf den ersten Blick als problematisch, da es sich bei der Straftataufklärung um eine originär staatliche Befugnis handelt (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Jedoch delegiert der staatliche Strafverfolgungsapparat hier gerade nicht die gesamte Strafverfolgung – was unzulässig wäre – sondern bedient sich der Detektive und Privatpersonen in einem eng umgrenzten Bereich der Strafverfolgung. Es werden eben nur Teilbereiche der „Behördenfunktion“ im Wege der „Beleihung“ an Privatpersonen übertragen.⁹⁾

Standesrechtlich bestehen für Detektive hier keine Bedenken gegen ein Tätigwerden im Auftrag der Staatsanwaltschaft und/oder Polizei.

Die Tätigkeit eines Detektivs für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist durch die *Berufsordnung für Detek-*

1) So *Fezer*, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1996, 289.

2) Beschl. v. 13. 5. 1996 – GSSSt 1/96 – auszugsweise abgedruckt in *Detektiv-Kurier*, Nr. 2/97, 28 f., in seiner Gänze in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1996, 502 ff.

3) *Der Spiegel*, Nr. 31/1996, 37.

4) Vgl. hierzu *Bockemühl*, *Private Ermittlungen im Strafprozess*, 1996, 74 ff.

8) Vgl. *Kocks*, *Detektiv-Kurier* Nr. 4/96, S. 10, der zutreffend auf die damit verbundenen Gefahren hinweist, in den Bereich der Gruppe der „zweifelhaften Persönlichkeiten“ abzurutschen.

9) In den meisten Fällen werden die Privatpersonen förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz i.S.d. § 11 I Nr. 4a StGB verpflichtet.

tive in Deutschland¹⁰⁾ nicht ausgeschlossen. Insbesondere § 27 Berufsordnung (Beachtung der Folgen bei Informationen an Amtspersonen) sieht die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden explizit vor. Der Detektiv ist bei der Auftragsannahme – selbstredend unter Beachtung von § 40 Berufsordnung (Interessenkollision) – gänzlich ungebunden.

Fraglich erscheint, wie sich die Kompetenzen und Befugnisse des Detektives darstellen. Grundsätzlich partizipiert der Detektiv hinsichtlich der Ermittlungsbefugnisse an den Befugnissen seines Auftraggebers in vollem Umfang.¹¹⁾ Dieses gilt jedoch im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden nicht mit dieser Ausschließlichkeit.

Strafprozessuale Befugnisnormen mit (Grundrechts-)Eingriffscharakter – zu denken ist hier an körperliche Untersuchungen, Durchsuchungen von Personen und Wohnungen, Postbeschlagnahme, Lauschangriffe, Telefonüberwachung etc. – sind aufgrund der damit verbundenen grundrechtlichen Eingriffstiefe für Privatpersonen – und damit auch für Detektive – tabu.¹²⁾ Dieses ergibt sich schon daraus, daß § 127 Abs. 1 Strafprozeßordnung (Vorläufige Festnahme) Privatpersonen nur in engen Grenzen die Ausübung von Zwang gestattet.¹³⁾

Insofern sind Detektive – auch bei Tätigwerden für die Strafverfolgungsbehörden – von dem Ermittlungsinstrumentarium der Strafprozeßordnung, sofern dieses gegenüber dem Verdächtigen Zwangscharakter entfalten oder in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen eingreifen würde, ausgeschlossen.

Kommen wir zurück zu der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen. Schon die Überschrift zu diesem Beitrag ist – genau genommen – falsch. Der Sachverhalt, über den der Große Senat zu befinden hatte,

betrifft genau genommen keine „privaten Ermittlungen“ im engeren Sinn.¹⁴⁾

Die Ermittlungen der Polizei waren ins Stocken geraten. Der mutmaßliche Täter hatte seine Täterschaft gegenüber der Zeugin E. „gestanden“. Auf Veranlassung der Polizei rief E. den Beschuldigten von einem Polizei-Telefonanschluß der Polizeiinspektion aus an. Der Dolmetscher für die arabische Sprache F. hörte das Gespräch – auf Geheiß der Ermittlungsbehörden (I) – an einem Zweithörer mit. Auf den zeugenschaftlichen Bekundungen des F. im späteren Prozeß beruhte (fast ausschließlich) die Verurteilung des Angeklagten.

Schon der vorliegende 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte die Frage dahin konkretisiert, ob „Erkenntnisse im Zeugenbeweis verwertet werden dürfen, die dadurch erlangt wurden, daß auf Veranlassung der Ermittlungsbehörden eine Privatperson die gezielte Befragung des Beschuldigten durch eine V-Person über eine abgeschlossene Straftat mitgehört hat?“¹⁵⁾

Zwar waren E. und insbesondere F. Privatpersonen. Beide waren auch nicht gemäß dem Verpflichtungsgesetz¹⁶⁾ förmlich für den öffentlichen Dienst verpflichtet worden.

Trotzdem lagen hier keine reinen Ermittlungshandlungen einer Privatperson vor. Sowohl E. als auch der Dolmetscher F. wurden auf ausdrückliches Geheiß der Ermittlungsbehörden tätig.

Genau bei dieser Tatsache ist anzusetzen. Die staatliche Ermittlungstätigkeit war ins Stocken geraten. Die Recherchetätigkeit der beiden Privatpersonen war durch die Strafverfolgungsbehörden gezielt zum Zwecke der Informationserlangung initiiert worden. Genaugenommen lag eine auf Informationserlangung ausgerichtete „Befragungssituation“ eines Verdächtigen, eines Beschuldigten vor. Die Privatpersonen dienten hier lediglich dazu, eine förmliche Vernehmungssituation¹⁷⁾ zu

vermeiden und mit ihr sämtliche Belegungspflichten, die die Strafverfolgungsbehörden gemäß der Strafprozeßordnung treffen, zu umgehen.

Gerade ein solches Vorgehen durch die Strafverfolgungsbehörden ist jedoch nicht zulässig. Gesetzlich verbürgte Rechte des Beschuldigten können nicht durch eine „Flucht in Ermittlungshandlungen durch Privatpersonen“ umgangen werden. Vielmehr haben sich die Behörden das Handeln der eingeschalteten Privaten als eigene Ermittlungshandlung zurechnen zu lassen.¹⁸⁾ Es liegen gerade keine Ermittlungshandlungen von Privatpersonen im „klassischen Sinn“ vor.

Dann aber werden – durch die Einschaltung von Privatpersonen durch die Strafverfolgungsbehörden – gerade die strafprozessualen Kautelen, nämlich Belegungspflichten gemäß §§ 136, 136a, 163a Strafprozeßordnung umgangen.¹⁹⁾ Und hierauf ist prozessual mit einem Verwertungsverbot zu reagieren.²⁰⁾

Der Große Senat greift in seinem Beschluß eindeutig zu kurz. Er ordnet die durch die Strafverfolgungsbehörden initiierte „Hörfalle“ voreilig in die Kategorie der Ermittlungshandlungen von Privaten ein, ohne die Parallele zur sogenannten Haftzellen-Entscheidung²¹⁾ zu problematisieren.

Für den Beschuldigten macht es keinen Unterschied, ob sich ein Spitzel in der Haftzelle in sein Vertrauen

10) Die Berufsordnung ist abgedruckt in: Berg/Dessau/Kocks, Detektiv-Berufsbildung, 5. Aufl. 1997, 136 ff.

11) Bockemühl (Fußn. 4), 44.

12) Vgl. insofern nur Schönke/Schröder-Lenckner, Strafgesetzbuch, 25. Aufl. 1997, § 201 Rdn. 31a

13) Vgl. zur Anwendung von Zwang, Klein-knecht/Meyer-Gößner, Strafprozeßordnung, 43. Aufl. 1997, § 127 Rdn. 13 ff.

14) Vgl. zu den verschiedenen „Spielarten“ privater Ermittlungen, Bockemühl, (Fußn. 4), 17 ff.

15) Vorlagebeschluss BGH, Strafverteidiger, 1996, 242 ff.

16) Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen, abgedruckt in Tröndle, Strafgesetzbuch, 48. Aufl. 1997, Anhang 19.

17) Vernehmung wird in diesem Zusammenhang verstanden als strafprozessuales staatliches Handeln, welches auf Preisgabe von Informationen zum Zweck der Strafverfolgung ausgerichtet ist.

18) Der Privatmann fungiert hier quasi bloß als „Werkzeug der Strafverfolgungsbehörden“, vgl. hierzu Bockemühl, (Fußn. 4), 18 f; BGH (5. Strafsenat), (Fußn. 15), 246.

19) Ebenso Herdgen, Beweisantragsrecht, Beweiswürdigung, strafprozessuale Revision, 1995, 223, „ein Akt der Gesetzesumgehung“.

20) Dieses hat der BGH für den Fall der bewußten Ausnutzung der Untersuchungshaft durch einen „privaten Spitzel“ der Strafverfolgungsbehörden noch genauso gesehen; vgl. BGH St 34, 362 ff (sog. Haftzellen-Entscheidung).

21) BGH St 34, 362 ff; die Strafverfolgungsbehörden hatten in diesem Fall einen Mithäftling – mithin eine Privatperson – als ‚Polizeispitzel‘ dem Beschuldigten in der U-Haft in dessen Zelle gesetzt, damit dieser sich das Vertrauen des Beschuldigten erschleicht und der bis dato schweigende Beschuldigte Angaben zum Tathergang macht.

schleicht oder ob dieser Spitzel mittels Telefonanruf sich in das Vertrauen einschleicht. In beiden Fällen deckt der „Befragende“ gerade nicht seine „Ermittlungsabsicht“ gegenüber dem Beschuldigten auf.

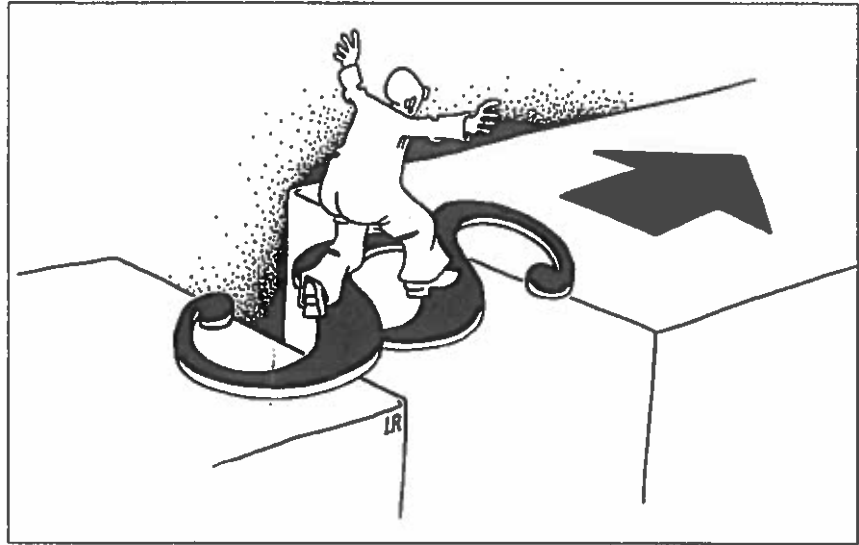
Geschieht die gezielte Entäußerung des Beschuldigten jedoch auf Geheiß der Strafverfolgungsbehörden unter Hinzuziehung einer Privatperson, so sind die erlangten Erkenntnisse in beiden Varianten unverwertbar.

Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen liegt jedoch „im Trend“. Auch in der sogenannten *Sedlmayr-Entscheidung*²²⁾ hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Einschaltung von Privatpersonen durch die Strafverfolgungsbehörden gebilligt und ein Verwertungsverbot verneint.

Trotzdem scheint der Große Senat bei seiner Entscheidung ein „schlechtes Gewissen“ gehobt zu haben.²³⁾ Die Erkenntnisse aus der „Hörfalle“ sollen nämlich nur dann verwertbar sein, wenn es um die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung geht und die Erforschung des Sachverhaltes unter Einsatz anderer Ermittlungsmethoden weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Der Große Senat hat einen Verstoß gegen die Belehrungspflichten der §§ 136, 136a, 163a StPO mit dem Argument verneint, daß gerade keine Vernehmungssituation – und auch keine vernehmungssähnliche Situation – vorlag. Eine solche würde nämlich voraussetzen, daß der „Vernehmungsbeamte“ der Auskunftsperson in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihm Auskunft verlangt“.

Diesem *formellen Vernehmungsbe-griff* ist eindeutig eine Absage zu erteilen. Staatliches, strafprozessuales Handeln, welches auf Preisgabe von Informationen zum Zweck der Strafverfolgung gegen einen konkreten Be-



schuldigten gerichtet ist, ist funktionell eine Vernehmung.²⁴⁾

Dieses ergibt sich schon aus einem Blick auf das materielle Strafrecht. In den Kategorien der strafrechtlichen Zurechnungslehre handelt der Ermittlungsbeamte durch die Privatperson als qualifikationsloses Werkzeug, es liegt eine sogenannte mittelbare Täterschaft vor.²⁵⁾ In Wirklichkeit handelt der Strafverfolgungsapparat selbst.²⁶⁾

Nachdem der Große Senat die mittelbare Einvernahme des Beschuldigten durch einen Ermittlungsbeamten nicht als Vernehmung qualifiziert, wendet er sich einem weiteren Gesichtspunkt zu. Die gezielte Einschaltung einer Privatperson zu einem Informationsentäußerungs-Angriff durch die Strafverfolgungsbehörden auf den Beschuldigten könnte jedoch einen Verstoß gegen das Täuschungsverbot darstellen – mithin ein Verwertungsverbot nach §§ 136a, 163a Abs. 4 StPO betreffen.

Auch dieser Ansatz wird durch den Großen Senat verworfen. Der Begriff der *Täuschung* in § 136a StPO sei restriktiv auszulegen. Eine Täuschung im Sinne des § 136a StPO sei immer nur dann gegeben, wenn die Täuschung eine mit den anderen in § 136a StPO genannten Alternativen (Mißhandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabrei-

chung von Mitteln oder Quälerei) qualitativ vergleichbare Beeinträchtigung für den Beschuldigten darstellen würde.

Daß sich eine solche restriktive Auslegung von den gesetzgeberischen Zielvorstellungen²⁷⁾ eindeutig entfernt, hat bereits *Bernsmann*²⁸⁾ herausgestellt. Eine „Täuschung“ im Sinne des § 136a StPO sollte nach dem Willen des Gesetzgebers immer dann vorliegen, wenn der Beschuldigte zu einer Äußerung aufgrund gezielt falscher Vorstellungen veranlaßt wird.²⁹⁾ So liegt aber der Fall hier. Der Beschuldigte entäußert sich zwar freiwillig, darüber besteht kein Zweifel, jedoch wußte er gerade nicht, daß die Strafverfolgungsbehörden seine Entäußerung – sprich seine „Vernehmung“ – gezielt steuerten und protokollierten. Er wurde durch die Strafverfolgungsbehörden gerade gezielt darüber getäuscht, daß eine „Vernehmung“ stattfand. Solche Vorgehensweisen wollte der Gesetzgeber gerade durch die Schaffung des § 136a StPO ausschließen und hat sie mit einem unverzichtbaren Verwertungsverbot belegt.

Hier fruchtet auch nicht das „alte Lahmlegungsargument“. Die Strafverfolgungsbehörden werden durch den Ausschluß der „Hörfalle“ gerade nicht lahmgelegt. Es wurde bereits oben ausgeführt, daß heimliche Ermittlungsmethoden der StPO nicht fremd sind. So hat der Gesetzgeber im Jahr 1992

22) BGH St 40, 211 ff, hier wurden zwei (private) V-Leute, welche färmlich nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet waren, gezielt und geschult auf das Umfeld des Verdächtigen angesetzt; vgl. hierzu auch *Bockemühl*, (Fußn. 4), 21 f.

23) So auch *Bernsmann*, Strafverteidiger 1997, 116, 118; *Roxin* – Neue Zeitschrift für Strafrecht 1997, 18, 20 – der auf das „rechtsstaatliche Unbehagen“ des BGH hinweist, da „der Tatverdächtige (gerade) nicht alle für seine Entscheidung, ob er sich äußern will, erheblichen Umstände“ kennt.

24) Vgl. *Bockemühl*, (Fußn. 4), 22 f mit Nachweisen; im Ergebnis ebenso *Bernsmann*, (Fußn. 23), 117; *Herdegen*, (Fußn. 19), 223.

25) *Bernsmann*, (Fußn. 23), 117, 118; *Bockemühl*, (Fußn. 4) 24 f.

26) So ausdrücklich der 5. Strafsenat des BGH im Vorlagebeschluß, (Fußn. 15), 246.

27) Vgl. insofern BT-Drucks. 4/2866 ff, 3071.

28) *Bernsmann*, (Fußn. 23), 118.

29) Vgl. hierzu *Bernsmann*, (Fußn. 23), 118, *Der Spiegel*, Nr. 43/1997, 74 ff.

mit dem Ermittlungsinstrumentarium des „Verdeckten Ermittlers“ in den §§ 110a ff. StPO eine (legale) Möglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden (I) geschaffen, sich unter Verschweigen des Ermittlungsauftrages in das Umfeld des Beschuldigten einzuschleichen und zu ermitteln. Dieses Ermittlungsinstrumentarium steht jedoch schon per definitionem (§ 110a Abs. 2 StPO: „...Beamte des Polizeidienstes, ...“) lediglich den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung.

Die Heranziehung von Privatpersonen – um die nach § 110b StPO erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Richters, sowie den Straftatenkatalog des § 110a Abs. 1 StPO, zu umgehen – ist unzulässig. Solange der Gesetzgeber keine Befugnisnorm für die Einschaltung von Privaten zum Zweck der strafprozessualen Ermittlungstätigkeit schafft, ist ein Tätigwerden von Privatpersonen für die Strafverfolgungsbehörden unzulässig. Dieses gilt zumindest, sofern die Privatperson durch die Strafverfolgungsbehörden gezielt auf einen Beschuldigten angesetzt wird und zu diesem Zweck mit Informationen und Verhaltensmaßregeln bedient wird.³⁰⁾

Fassen wir die Ergebnisse kurz zusammen. Der Große Senat für Strafsachen hat seine historische Chance für ein Bekenntnis zur bürgerlich-liberalen Tradition des Strafprozeß-Systems verpaßt. Der Bundesgerichtshof kommt in seinem Beschluß zu rechtsstaatlich bedenklichen Ergebnissen, denen energisch zu widersprechen ist.

Die sogenannte „Hörfalle“ ist staatliches Handeln mittels eines vorgeschalteten Bürgers und nicht private Ermittlungstätigkeit. Der Bürger fungiert quasi als Werkzeug der Strafverfolgungsbehörden. Mithin gelten die strafprozessualen Kautelen direkt. Die durch eine „Verhörsperson“ erlangte Entäußerung des Beschuldigten ist Produkt einer „Vernehmung“. Wird der Beschuldigte über den wahren Zweck der Ermittlungstätigkeit nicht belehrt, liegt ein Verstoß gegen die §§ 136, 136a, 163a StPO vor, der mit einem Verwertungsverbot sanktioniert ist.

Privatdetektive täten gut daran, sich nicht durch die Strafverfolgungsbehör-

den zur Umgehung der strafprozessualen Normen mißbrauchen zu lassen. Ermittlungstätigkeit von Detektiven sollte nicht dem Zweck dienen, klare gesetzliche Normen zu umgehen. Eine Einschaltung als *agent provocateur*,

als *V-Person* oder als „Hörfallen-Steller“ sollte für einen seriös arbeitenden Detektiv mithin ausscheiden.³¹⁾

31) So wohl auch Kocks, JFußn. 8), 10.

□



30) Ebenso BGH (5. Strafsenat), (Fußn. 15), 246.